



Marktgemeinde Metnitz

9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 16.12.2024, Zl. 8520-1/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 11.10.1994, Zahl: 813-0/1994 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter oder der gemeldeten Haushalte mit dem Gebührensatz. Die jeweils größere Zahl der aufgestellten Müllbehälter oder gemeldeten Haushalte wird für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr herangezogen. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	<i>im Abholbereich</i>	Euro	60,00 je aufgestellten Müllbehälter oder gemeldeten Haushalte
b)	<i>im Sonderbereich</i>	Euro	60,00 je aufgestellten Müllbehälter oder gemeldeten Haushalte

§ 3 Entsorgungsgebühr

Die Entsorgungsgebühr ergibt sich:

a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 120 l Müllbehälter	Euro	6,50
je 240 l Müllbehälter	Euro	13,00
je 360 l Müllbehälter	Euro	20,00
je 1100 l Müllbehälter	Euro	60,00
je 60 l Müllsack	Euro	13,00
je m ³ Sperrmüll / lose	Euro	20,00
je m ³ Bauschutt / lose	Euro	50,00

b) im Sonderbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz: Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 120 l Müllbehälter	Euro	6,00
je 240 l Müllbehälter	Euro	12,00
je 360 l Müllbehälter	Euro	18,00
je 1100 l Müllbehälter	Euro	55,00
je 60 l Müllsack	Euro	13,00
je m ³ Müll / lose	Euro	20,00
je m ³ Bauschutt / lose	Euro	50,00

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Ist für die Übergabe von Abfällen eine gesonderte Gebühr ausgeschrieben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abfallgebühren.

(3) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr und der Entsorgungsgebühr hat jährlich am 30.06. zu erfolgen.

(3) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 23.04.2015, Zahl: 8520-1/2015, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Grabner Peter)

Angeschlagen am: 18. DEZ. 2024 *AK*

Abgenommene/n: